

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Kosten:	<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/>		
Einnahmen:	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	Euro
	<input type="checkbox"/>		
Mittelbereitstellung im Haushalt:	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	
	HHSt.:		
	Bez. HHSt.:		
Zur Verfügung stehende Mittel (Planansatz und Haushaltsausgabenrest lfd. Jahr):			Euro
ggf. noch bereit zu stellen:			Euro
Deckungsvorschlag:	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	
	<input type="checkbox"/>		
	HHSt.:		
	Bez. HHSt.:		

Medien:	<input type="checkbox"/> PowerPoint	<input type="checkbox"/> pdf-Datei	<input type="checkbox"/> CD/DVD	<input type="checkbox"/> Stick
Sofern Präsentationen erforderlich werden, teilen Sie dies der Geschäftsstelle Kreistag bitte spätestens einen Arbeitstag vor der jeweiligen Sitzung mit.				

Elektronisch mitgezeichnet von:					
<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input type="checkbox"/> Dezernat 1	<input type="checkbox"/> Dezernat 2			
<input type="checkbox"/> Dezernat 3	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 4	<input checked="" type="checkbox"/> Amt 40			

1. Ausgangslage:

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit hat in der Sitzung vom 20.04.2009 dem Förderprogramm zur Integration von Menschen mit einer wesentlichen Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugestimmt. Das Projekt zur Gewährung ergänzender Lohnkostenzuschüsse wurde ab dem 01.06.2009 zunächst auf fünf Jahren befristet. Die für das weitere Verfahren erforderliche Verwaltungsvereinbarung mit dem Integrationsamt des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) wurde am 06.05.2009 abgeschlossen.

Anlass für das Projekt war die Feststellung der Verwaltung, dass die Belegungszahlen in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) im Bodenseekreis stetig ansteigen, während der Übergang aus den Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nur in sehr wenigen Fällen gelingt. Mit dem Förderprogramm zur Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sollten finanzielle Hemmnisse von Arbeitgebern ausgeräumt und somit die Möglichkeit der Beschäftigung außerhalb der WfbM erleichtert werden. Die Gewährung ergänzender Lohnkostenzuschüsse dient dem Anreiz für Arbeitgeber durch Ausgleich der besonderen Aufwendungen, Belastungen und Risiken, die der Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Beschäftigung eines Menschen mit Behinderung hat.

Der ergänzende Lohnkostenzuschuss des Landkreises ist gegenüber den vergleichbaren Förderleistungen der Agentur für Arbeit und sonstiger Rehabilitationsträger nachrangig. Die Zuschüsse werden erst gewährt, wenn die vorrangigen Förderleistungen ausgeschöpft sind oder nicht ausreichen, um die Beschäftigung eines Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen oder weiterhin zu sichern. So erfolgt meist die Förderung von bis zu 70% des Bruttolohns während der ersten drei Beschäftigungsjahre über Eingliederungszuschüsse nach dem SGB III der Agentur für Arbeit. Erst im Anschluss daran wurde i.d.R. eine Förderung in Höhe von max. 40% über das Integrationsamt aus Ausgleichsabgabemitteln und max. 30% über Lohnkostenzuschüsse des Bodenseekreises gewährt.

2. Sachverhalt:

Die Gewährung ergänzender Lohnkostenzuschüsse hat sich in den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg durchgesetzt. Insgesamt haben 34 Stadt- und Landkreise eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung mit dem Integrationsamt geschlossen, weitere 3 Vereinbarungen sind in Planung (Stand: August 2013).

Im Bodenseekreis konnten in den Jahren 2010-2012 insgesamt 22 Menschen mit einer Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden. Dabei waren 15 Personen zuvor in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung tätig. Zum Stichtag 31.12.2013 erhielten 6 Personen ergänzende Lohnkostenzuschüsse über den Bodenseekreis in Höhe von 52 Euro bis 356 Euro monatlich (Durchschnitt 198 Euro monatlich).

Die Gewährung von Lohnkostenzuschüssen zur Integration von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist nicht nur in sozialpolitischer, sondern auch in finanzieller Hinsicht zuträglich. Die Zuschüsse werden ohne jegliches finanzielles Risiko gewährt und führen in der Gesamtbetrachtung zu einer Entlastung bei den Kosten der Sozialhilfe. Für die in Frage kommenden Personen bliebe alternativ oft nur die Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung. Die Kosten für diese Form der Hilfe sind weit höher, zumal für einen Großteil der WfbM – Beschäftigten zusätzlich Leistungen der Grundsi- cherung zu erbringen sind.

Die Gewährung der Lohnkostenzuschüsse liegt auch im Interesse der betroffenen Menschen, die mit einem Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt die Chance erhalten, ihren Lebensunterhalt selbständig zu finanzieren und eigenständiger zu leben.

Die Verwaltung empfiehlt daher, das Förderprogramm dauerhaft zu verlängern. Gleichzeitig soll sie ermächtigt werden, die mit dem Integrationsamt geschlossene Verwaltungsvereinbarung zu verlängern.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufwendungen für die ergänzenden Lohnkostenzuschüsse durch den Landkreis beliefen sich in den Jahren 2010-2012 auf insgesamt durchschnittlich 7.600 Euro im Jahr. Vergleicht man die aktuellen Ausgaben für Lohnkostenzuschüsse mit den Ausgaben für eine WfbM-Maßnahme, liegt die durchschnittliche Einsparung je vermittelter Person mit Lohnkostenzuschuss bei 13.300 Euro jährlich, die Einsparung bei Wegfall der Lohnkostenzuschüsse sogar bei 15.339 Euro jährlich. Selbst bei maximaler Förderung durch den Landkreis in Höhe von 30% des Bruttolohns ist im Vergleich zur WfbM mit einer jährlichen Ersparnis von mindestens 8.200 Euro pro Fall zu rechnen.

4. Beschlussvorschlag:

1. Das bis 30.05.2014 befristete Förderprogramm „Ergänzende Lohnkostenzuschüsse zur Integration ins Arbeitsleben“ für Menschen mit wesentlicher Behinderung vom 09.06.2008 (Anlage 1) wird unbefristet verlängert.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung mit dem Integrationsamt abzuschließen.